

# Datenrechte und Datennutzung

## Wem gehören die Daten von Maschinen?

IT-Systeme sind das Herzstück der vernetzten Produktion und erhalten und überwachen deren Funktionalität. Die Daten, die in den (vernetzten) Maschinen erzeugt und genutzt werden, erlangen eine große Bedeutung. Sie beinhalten zum einen das unternehmerische Wissen zu dem Produkt, aber auch zu den notwendigen Abläufen, zum anderen läuft die vernetzte Produktion nur dann reibungslos, wenn die Daten ohne Hindernisse übertragen und genutzt werden können.

Daher werden die Daten aus Betrieb und Geschäft, die in den vernetzten Maschinen erzeugt werden, als Rohstoff für ein Unternehmen immer wichtiger. Und je digitaler ein Unternehmen aufgestellt ist, umso mehr vielfältige rechtliche Fragen stellen sich zur Datensicherheit, zum Datenschutz, zur Compliance, aber auch zu der Frage, wer die Kontrolle über die von den Maschinen erzeugten Daten hat. Dies gilt für alle Unternehmen, gleich ob in der Produktion oder in der Dienstleistung.

Zum Beispiel erhält eine Autowerkstatt Analysedaten aus dem Fahrzeug. Rechte daran könnte die Werkstatt besitzen - aber auch der Fahrzeugeigentümer, der Fahrzeughalter, der Fahrer, der Autohersteller, der Servicesystem-Anbieter, ein Plattformbetreiber, die Versicherer und Behörden?

## Was sind Daten?

Bevor geklärt werden kann, wem Daten gehören, stellt sich zuerst die Frage: Was sind eigentlich Daten?

Redet ein Informatiker von „Daten“ oder „Datenschutz“, meint er meistens Daten im technischen Sinn, also elektronisch lesbare Informationen, die entweder auf einem Datenträger gespeichert oder auf einem Signalträger übertragen werden. Mit anderen Worten: Einsen und Nullen. „Daten“ im rechtlichen Sinn sind aber eigentlich Informationen. Nur diese haben auch einen wirtschaftlichen Wert. In der digitalen Welt fallen beide Definitionen meistens zusammen, aber nicht immer.

## Gibt es Dateneigentum?

Was sind also Daten im rechtlichen Sinn? Wem gehören die Daten, die eine Maschine erzeugt? Gibt es ein Eigentumsrecht im juristischen Sinne an den erzeugten Daten?

Daten sind erkennbare Elemente einer Information, die in einer bestimmten, aber jederzeit veränderlichen Form abgespeichert sind und datenverarbeitenden Anlagen zur automatischen Verarbeitung zugeführt werden oder von diesen gesendet wurden.

Eigentum ist das umfassende (absolute, dingliche) Herrschaftsrecht über bewegliche und unbewegliche Sachen im Sinn des § 90 BGB. Das Eigentum ist daher auch ein absolutes Recht, d.h., es wirkt gegenüber jedermann; während Rechte aus Verträgen grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien gelten, die sich einander ausgesucht haben und den Vertrag miteinander eingegangen sind, gelten das Eigentum und die Rechte daraus automatisch gegenüber jedem Dritten.

Während aber Sachen körperliche Gegenstände sind, ist dies bei Daten nicht der Fall. Daher gibt es Eigentum im klassischen, rechtlichen Sinne an Daten nicht: eine Sache gibt es jeweils nur einmal, Daten sind aber beliebig identisch zu vervielfältigen.

Die Daten „gehören“ also rechtlich niemandem. Das Gesetz sieht bislang kein Eigentum an Daten vor. Dabei ist unter Fachleuten stark diskutiert, ob man ein solches Dateneigentum gesetzlich einführen sollte. Die Argumente dafür und dagegen sind entweder dogmatisch oder aber pragmatisch: eine deutlich vernehmbare Meinung hält Dateneigentum für innovationsfeindlich, da es den Austausch von Wissen behindere. Andererseits entstehen die Informationen jeweils in der Sphäre eines bestimmten Unternehmens und können einen Teil von dessen Wert ausmachen.

## Daten als Geistiges Eigentum

Denkbar ist nun, dass Daten als sogenanntes geistiges Eigentums geschützt sein können. Ob überhaupt und welche Daten Gegenstand von derartigen Rechten sein können, ist bislang nur stellenweise geklärt. Dabei ist in erster Linie an Patentschutz, Urheberrecht und Datenbankschutz zu denken.

Mit einem Patent werden technische „Erzeugnisse“ geschützt, bei Verfahrenspatenten auch die direkten Erzeugnisse des geschützten Verfahrens. Dabei sind Erfindungen schutzfähig, die neu sind, gewerblich nutzbar und vor allem eine gewisse Erfindungshöhe haben, also das Ergebnis einer besonderen geistigen Leistung sind. Aus dem Maschinenbetrieb anfallende oder sonst gesammelte Daten fallen als solche also nicht darunter.

Software als solche kann nicht durch Patente geschützt werden, Computerprogramme sind als persönliche geistige Schöpfung vielmehr vom Urheberrecht abgedeckt. Auch hier sind maschinenerzeugte Daten als solche keine menschliche Schöpfung, sondern das Ergebnis eines maschinellen Prozesses. Zwar wird es auch in Unternehmen unter Industrie 4.0 urheberrechtlich geschützte Daten geben, wie etwa Software oder Designs und Konstruktionsskizzen, die in digitaler Form als CAM-Daten Verwendung finden. Ausgangspunkt dieser Daten bleibt dabei aber der Mensch, und für die Rechte an diesen Daten gelten keine anderen Regeln als jeher.

Das Urheberrechtsgesetz enthält eine spezielle Regelung zum Schutz von Datenbanken. Dieses schützt aber nicht eine persönliche geistige Schöpfung, sondern nur die finanzielle Investition. Eine Datenbank im informationstechnischen Sinn reicht dafür nicht aus; geschützt ist nur eine erhebliche Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung von Daten.

Die reine Aufzeichnung von Primärdaten, die in der industriellen Produktion ohnehin anfallen oder mit einfachen Mitteln gemessen werden können, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Gezielt aufwändig gemessene Daten sowie Sekundärdaten komplexer Big-Data-Analysen kommen als Schutzgegenstand hingegen in Frage.

## Datennutzung als unlauterer Wettbewerb

In bestimmten Fällen kann auch das Wettbewerbsrecht schützen, nämlich bei einer unlauteren Nachahmung einer Ware oder Dienstleistung. Ob dies für Daten gelten kann, ist bislang ungeklärt. Insgesamt bietet das Wettbewerbsrecht allenfalls einen schwachen und auf bestimmte Konstellationen beschränkten rechtlichen Schutz von Daten, und dieser ist mit rechtlichen Unklarheiten behaftet.

## Daten als Geschäftsgeheimnisse

Des Weiteren könnte man an Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse denken – diese genießen rechtlichen Schutz durch das Wettbewerbsrecht und das Strafrecht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind dabei solche Tatsachen, Umstände oder Vorgänge, die nicht offenkundig sind und nur einem begrenzten Kreis zugänglich; außerdem muss das Unternehmen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung haben. Ob es sich also bei Daten aus dem Maschinenbetrieb jeweils um Geheimnisse handelt, ist allerdings in vielen Fällen sehr fraglich. Künftig werden Geheimnisse nach europäischem nur dann geschützt, wenn sie besonders gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. In den meisten Fällen scheidet also ein Schutz als Geschäftsgeheimnis aus.

Insgesamt gibt es also derzeit kein Recht, das Daten als solche absolut gegenüber Zugriffen Dritter schützt.

## Wert von Daten

Die Datenbestände werden aber immer stärker eine entscheidende Grundlage für Kundennutzen, Markterfolg und Ertragskraft eines Unternehmens sein. Daneben sind sie auch für die reine Funktionalität von Maschinen, Anlagen und Systemen eine kritische Größe, wenn erst durch sie Maschinen effizient eingesetzt werden können.

Spätestens wenn das Geschäftsmodell eines Unternehmens darauf beruht, dass die von den Maschinen erzeugten Daten die eigentliche Grundlage des Produktes bilden, stellt sich die Frage nach dem Wert der Daten.

Wenn zum Beispiel ein Unternehmen die Produktion auslagert und die erforderlichen Daten zur Produktion an einen 3D-Drucker sendet und dort das Produkt entsteht, sind diese Steuerungsdaten von Bedeutung.

Unterhält ein Maschinenhersteller einen Wartungsvertrag mit seinem Kunden, nutzt er inzwischen online Zugänge um die Funktion der Maschine und die Abnutzung von Teilen zu überwachen und um sogar die nächste Wartung vorzusagen (predictive maintenance).

Also stellt sich die Frage, wer zur Nutzung dieser Maschinenbetriebsdaten berechtigt ist oder sein soll: der Betrieb, der Maschinenhersteller oder ein externes Wartungsunternehmen? Wer darf die Daten auswerten, um etwa die Effizienz im Betrieb mit anderen Betrieben zu vergleichen?

Wenn ein Unternehmen nun auch noch eine App mit Zusatznutzen anbietet - zum Beispiel für die Planung oder Kalkulation von Bauteilen oder Projekten - erfährt der Anbieter viel über den Nutzer: für welche Produkte er sich interessiert, wie häufig, wann und in welcher Region. Daraus lassen sich nicht nur Erkenntnisse zu Produktinteressen erzielen, sondern auch über die Marktentwicklung in verschiedenen Regionen.

Regelmäßig tauschen Unternehmen im Produktionsprozess und in der Lieferkette Daten aus: sie werden von Unternehmen zu Unternehmen, von Maschine zu Maschine und über Bauteile, Plattformen und Server weitergegeben – und zwar in beide Richtungen: vom Kunden bis zum kleinsten Vorlieferanten und von Lieferant zu Lieferant bis zum Hersteller. Wer tatsächlich die Datenhoheit innehat, wird dann komplizierter zu beantworten sein, wenn sich diese Daten in der Lieferkette vermischen.

Hier könnte der Hersteller zum Beispiel die Daten seiner Zulieferer benutzen, um nicht nur seinen eigenen Produktionsprozess zu unterstützen, sondern auch um die Daten mit anderen Lieferanten zu vergleichen und im Wettbewerb auszuspielen. Er könnte seine Erkenntnisse auch an Dritte im Markt weiterverkaufen und damit neue Einnahmequellen aus den Daten seiner Lieferanten erschließen.

## Datennutzungsverträge

Sobald die Daten das unternehmerische Wissen des Unternehmens darstellen, müssen sie also hinreichend geschützt werden. Weil es aber kein gesetzliches Recht an Maschinendaten gibt, kann dies nur durch sogenannte Datennutzungsvereinbarungen geregelt werden. Datennutzungsvereinbarungen sind Verträge, in den die beteiligten Unternehmen verabreden, wer die Daten wie nutzen darf, wie die Daten verändert werden dürfen, welches Entgelt für die Nutzung der Daten zu leisten ist usw. Dies gilt im Grunde für alle denkbaren Konstellationen, sowohl bei integrierten Industrie-4.0-Prozessen als auch bei Big Data und outgesourcter Datenverarbeitung oder -analyse.

Dabei sollte gegebenenfalls genau geregelt werden, wer welche Daten an wen zu übermitteln hat, wer sie aufzubewahren hat, wann sie zu löschen sind und ob dies nachzuweisen ist. Vertragliche Regelungen über die Gewinnung sekundärer Erkenntnisse und sonstige Verarbeitung der Daten, die Exklusivität sowie Fragen der technischen Datensicherheit (sowie die Haftung dafür) bieten sich ebenfalls an.

Ein Maschinenhersteller könnte also als Lieferant und Wartungsunternehmen mit seinem Nutzer vereinbaren, dass dieser Prüfdaten nur zur Durchführung der vertraglichen Aufgaben erhält und nur zu diesem Zweck umfassend nutzen darf. Der Kunde darf dann die Daten des Herstellers nutzen, die der Steuerung und Kontrolle der Maschine und deren Systems dienen.

Aber auch der Hersteller würde die Daten aus den Maschinen und Systemen für den Betrieb, die Wartung und die Kontrolle von Maschine und System nutzen. Weitergehend sind Regelungen, nach denen der Hersteller die empfangenen Daten des Kunden verarbeiten und mit anderen Daten mischen, diese gesondert und übergreifend auswerten und analysieren darf. Ob der Hersteller seinem Kunden solche Erkenntnisse zur Verfügung stellen muss, ist dann ebenfalls Sache der Vereinbarung.

Eine Datennutzungsvereinbarung sollte aber nicht nur Regelungen zur Verwendung der Daten umfassen, sondern auch zu deren Behandlung. Überlässt ein Unternehmen einem anderen Unternehmen seine Daten, ist es wichtig, dass der Empfänger mit diesen Daten sorgfältig umgeht, insbesondere diese sicher verwahrt. Die Daten müssen gegen äußere Schadensereignisse geschützt sein, jedenfalls wenn nur noch der Empfänger über die ursprünglich überlassenen Daten oder später daraus generierte Daten verfügt. Immerhin können lange Datenreihen – zum Beispiel zu Betriebsabläufen oder zum Maschinenbetrieb – wichtige Erkenntnisse beinhalten. Außerdem können diese Daten einmal in rechtlichen Auseinandersetzungen als Beweismaterial dazu dienen, Rechtspositionen zu belegen.

Besonders wichtig ist die Absicherung gegenüber dem Zugriff Dritter. Ob der Empfänger die erhaltenen Daten an andere Unternehmen weitergeben darf, muss also geklärt werden. Sicherlich möchte der Überlasser von Daten nicht, dass Wettbewerber Einblick in solche Datenbestände bekommen, etwa im Zuge von Betriebsvergleichen. Aus dem gleichen Grund sollte der Empfänger auch verpflichtet werden, die empfangenen Daten gegen Zugriffe unbefugter Dritter zu schützen. Dazu sind geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, wie Zugangskontrollen, Zugangssicherungen, Überwachungssysteme und anderes.

Da es bislang kein absolutes Recht an Daten gibt, das wie beim geistigen Eigentum gegenüber jedermann wirkt, bleibt also nur der vertragliche Schutz zwischen den Beteiligten. Weiter reicht dieser Schutz aber nicht, weil sich nur die Vertragspartner untereinander binden können, nicht aber Dritte. Sind die Daten erst einmal aus der Sphäre des Überlassers oder Empfängers gelangt, genießen sie keinen Schutz mehr.

Der Überlasser sollte also größten Wert auf den Umgang des Empfängers mit seinen Daten legen und die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten - wie in einer Vertraulichkeitserklärung üblich - mit einer Vertragsstrafe absichern.

Die Durchsetzung solcher vertraglicher Nutzungsbedingungen für Daten hängt natürlich von der Verhandlungsstärke des jeweiligen Vertragspartners ab. Ein Automobilhersteller wird sich kaum von einer Werkstatt die Bedingungen vorschreiben lassen, sondern eher sein eigenes durchsetzen wollen. Ob diese dann wirksam sind, ist oft am Maßstab des Rechts zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu messen.

Insgesamt müssen sich Unternehmen darüber bewusst sein, dass Daten eine strategisch immer wichtigere Rolle einnehmen und daher besondere rechtliche Aufmerksamkeit verdienen.

Für eine erste Bestandsaufnahme sollten daher folgende Fragen beantwortet werden:

- Was für Daten werden in Ihrem Unternehmen erhoben?
- Wie werden diese Daten aktuell genutzt?
- Ist die Datenverarbeitung erforderlich?
- Was ist der aktuelle und zukünftige Zweck der Erhebung und Verarbeitung?
- Ist Ihr Unternehmen berechtigt, die erhobenen Daten zum beabsichtigten Zweck zu nutzen?
- Hat Ihr Unternehmen überhaupt Zugriff auf die relevanten Daten?

Ausgehend hiervon können ggf. notwendige Maßnahmen zur praktikablen Durchführung und rechtlichen Absicherung einer interessengerechten Datenstrategie ergriffen werden. Gerne sind wir hierbei behilflich.

-----

WHITE PAPER - ein Service von DIE FAMILIENUNTERNEHMER  
Kommission Wettbewerbs- und Wirtschaftsrecht

April 2018 | im Auftrag von DIE FAMILIENUNTERNEHMER erstellt von  
Ulrich Herfurth / Dennis Jlussi, Rechtsanwälte, Herfurth & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Hannover